

dieser Urkunde nachzuweisen versucht (vgl. DA 32, 586). In Ergänzung früherer Beobachtungen (vgl. DA 27, 571) kommt H. in der vorliegenden Untersuchung zu dem Ergebnis, daß dieser Notar mit der Berner Handfeste nichts zu tun hat.

A.G.

Jaap Kruisheer, Kanzleianfertigung, Empfängeranfertigung und Anfertigung durch Dritte. Methodologische Anmerkungen anlässlich einiger neuerer Untersuchungen, AfD 25 (1979, erschienen 1982) S. 256–300. – Die Berechtigung und die Notwendigkeit der von Sichel begründeten Methode der Schrift- und Diktatuntersuchung ist trotz kritischer Einwände in Fachkreisen unbestritten (man vgl. dazu die im Zusammenhang mit der Edition der Diplome Friedrich Barbarossas entstandenen Abhandlungen von Appelt, Zeillinger, Riedmann, Koch und Herkenrath, vgl. DA 22, 474; 24, 275; 32, 244; 35, 594). Nicht selten sind jedoch die Ergebnisse mit einem erheblichen Unsicherheitskoeffizienten behaftet. Daß dies auf mangelhafte methodische Schärfe zurückzuführen sei, versucht der Vf. an zwei Beispielen aus neuerer Zeit zu demonstrieren: den Arbeiten von W. Prevenier über „De oorkonden der graven van Vlaanderen“ (1966, vgl. DA 24, 526) sowie von D. Hägermann über das Urkundenwesen Wilhelms von Holland (1977, vgl. DA 35, 595). Beide Arbeiten konfrontiert K. mit Ergebnissen seiner eigenen Darstellung über das Urkundenwesen der Grafen von Holland bis 1299 (1971, vgl. DA 30, 552). In seiner zum Teil vehement geführten Argumentation wirft K. beiden Verfassern „einen gewissen Mangel an kritischem Geist“ vor; darüber hinaus beklagt er mit Recht, daß sie es unterlassen haben, ihr methodisches Vorgehen ausführlicher darzulegen, und weist ihnen eine Reihe von Unstimmigkeiten und Widersprüchen bei ihren Identifizierungsversuchen nach. Zur Präzisierung und Erweiterung der herkömmlichen Methode macht K. selbst einige durchaus erwägenswerte Vorschläge.

A.G.

Heide Dienst, Zum Grazer Vertrag von 1225 zwischen Herzog Leopold VI. von Österreich und Steier und König Andreas II. von Ungarn, MIOG 90 (1982) S. 1–48, bestimmt den als Einzelkopie in der Klosterneuburger Hs 929 überlieferten Text (Faksimile und neue Edition im Anhang S. 46 ff.) seiner Form nach als unbeglaubigte „Unterhändlerereinigung“ (S. 8) und erläutert ausgiebig die näheren Umstände seines Zustandekommens, die Rolle der unmittelbar Beteiligten, den Inhalt der Bestimmungen und den historischen Hintergrund des Vertrages in der Politik Papst Honorius' III. und seines Karindallegaten Konrad von Porto.

R.S.

Alain J. Stoclet, Le sacre de Pépin le Bref dans la Chronique Universelle de Sigebert de Gembloux et dans le Tractatus de Investitura Episcoporum: le problème des sources, Latomus 40 (1981) S. 618–623, bestreitet gewiß mit Recht die von M. De Waha (vgl. DA 37, 827) kürzlich behauptete Benutzung der Clausula de unctione Pippini (vgl. DA 38, 608 f.) durch den Verfasser des Tractatus von 1109. Die weitergehende Argumentation für eine Abhängigkeit des Tractatus von Fruotolfs und Ekkehard's Chronik sowie gegen J. Beumann's Zuschreibung an Sigebert von Gembloux (vgl. DA 34, 629 f.) dürfte jedoch einstweilen auf zu schmaler Basis ruhen.

R.S.